

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: *№ 112. Verordnung, die Abhaltung von Sühneverfuchen mit Studirenden der Bergakademie zu Freiberg und Tharandt betr. S. 391. — № 113. Befanntmachung, die Bestellung des Staatsfiskus durch die Generaldirectora der Staatsbahnen betr. S. 392. — № 114. Befanntmachung, die Aufsicht der Stadt Freistadt betr. S. 393. — № 115. Verordnung, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. S. 393. — № 116. Befanntmachung, die Aufsicht der Stadt Chemnitz betr. S. 401. — № 117. Befanntmachung, die Gemeindefassung von Dahlen betr. S. 402.*

№ 112. Verordnung,

die Abhaltung von Sühneverfuchen mit Studirenden der Bergakademie zu Freiberg und der Forstakademie zu Tharandt betreffend;

vom 4. October 1879.

Auf Grund von § 21 der Verordnung, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, vom 16. Mai 1879, wird im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium mit Allerhöchster Genehmigung hiermit verordnet:

Der nach § 420 der Strafprozeßordnung erforderliche Sühneverfuch erfolgt, wenn der Beschuldigte ein Studirender der Bergakademie zu Freiberg ist, durch den Director der Bergakademie, in dessen Behinderung durch das älteste Mitglied des bergakademischen Senats,

wenn der Beschuldigte ein Studirender der Forstakademie zu Tharandt ist, durch den Director der Forstakademie, in dessen Behinderung durch den ältesten akademischen Lehrer.

Die Bestimmungen in §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 Abs. 1 bis 4, 17, 18 und 19 der Verordnung vom 16. Mai 1879 kommen zur Anwendung, die §§ 13 und 16 jedoch mit der Maßgabe, daß in den Ladungen eine Strafe für den Fall des unentschuldigtem Ausbleibens im Termine nicht angedroht wird und daß über die Anlegung